

BESCHLUSS

In dem schiedsgerichtlichen Berufungsverfahren

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Hamburg - Landesvorstand
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

— Klägerin, —

vertreten durch

—

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

—

— Antragsgegner, —

Aktenzeichen **BSG 06 / 2023**,

wird von der Klägerin gegen das Urteil SGdL-01-23-H **Berufung** eingelegt.

Der Senat des Bundesschiedsgerichts (BSG) der Piratenpartei Deutschland stellt auf seiner Sitzung am 16.05.2023 durch die Richter Georg v. Boroviczeny und Manfredo Mazzaro fest:

1. Das Verfahren wird nicht eröffnet.
2. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **BSG 06 / 2023**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
3. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. § 2 GvP Richter Georg v. Boroviczeny, Manfredo Mazzaro und Hartmut Semken.
4. Richter Hartmut Semken scheidet durch Rücktritt aus dem Amt als Richter aus.
5. Richter Tensing steht urlaubsbedingt für das Verfahren nicht zur Verfügung.
6. Richter Gärtner und Richter Dragnić erklären sich der Kammer gegenüber auf der Sitzung am 02.05.2023 von Amts wegen für befangen. Die übrigen Richter beschließen daher beide Richter aus dem Verfahren auszuschließen.

– 1 / 2 –

Die Große Kammer (Senat) des Bundesschiedsgerichts der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg von
Boroviczeny
Richter

Vladimir
Dragnić
Richter

Manfredo
Mazzaro
Richter

Melano
Gärtner
Kammervorsitz

Enno
Tensing
Richter

7. Es tritt eine fallweise Handlungsunfähigkeit in diesem Verfahren ein.

Die Befangenheiten von Amts wegen ergeben sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 7 Fall 1 SGO.

I. Sachverhalt

Am 15.04.2023 reicht die Klägerin beim BSG erstmalig Berufung gegen das Urteil des SGdL Az. SGdL-01-23-H¹ ein.

Mit der Annahme der Wahl zum 1. Vorsitzenden einer Gliederung ist der Richter Gregory Engels aus dem Bundesschiedsgericht satzungsgemäß ausgeschieden.

Am 03.05.2023 wird vom SGdL die Fallakte zur Verfügung gestellt.

Am 13.05.2023 tritt Richter Semken als Richter am BSG zurück.

II. Begründung

Mit dem Ausscheiden der oben genannten Richter im Verfahren, sind nur noch zwei in dem Verfahren zur Entscheidung befugte Richter beteiligt. Damit ist eine Beschlussunfähigkeit und somit eine fallweise Handlungsunfähigkeit eingetreten, § 4 Abs. 4 SGO.

Durch diesen Umstand ist nach SGO der innerparteiliche Rechtsweg damit ausgeschöpft, innerparteilich kann über den Fall nicht weiter entschieden werden.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung sieht die SGO keine weiteren Rechtsmittel vor. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Georg v. Boroviczeny

Manfredo Mazzaro

¹Urteil SGdL-01-23-H